

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 29.4.1985 die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLEINFELD-NORD als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan KLEINFELD-NORD, rechtsverbindlich geworden am 7.3.1965.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4 Ziffer 1.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000 vom 29.4.1985
2. Bebauungsvorschriften vom 29.4.1985

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:5000
- Begründung vom 29.4.1985

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

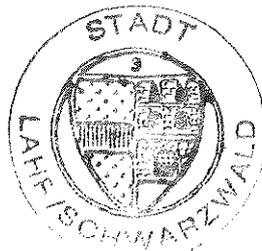
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Lahr/Schw., den 29.4.1985



DER OBERBÜRGERMEISTER

Lietz
(Dietz)

Die 1. Änderung wurde am 22.06.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 26.06.1985

STADTPLANUNGSAMT



(Kasch, Dipl.-Ing.)



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i.Br., den 4. JUNI 1985

